



Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland

Deutsche Verbindungsstelle
Unfallversicherung – Ausland

Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (DVUA), E-Mail: dvua@dguv.de

Ausgabe: November 2024

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug: www.dguv.de/publikationen › Webcode: p010165

Inhalt

Vorwort	5
1 Aufgaben der Unfallversicherung	6
1.1 Verhütung von Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten/arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Erste Hilfe	6
1.2 Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Unfallverletzten	6
1.3 Entschädigung durch Geldleistungen	6
2 Vom Versicherungsschutz erfasste Personen	7
3 Versicherungsfälle/Privatunfälle	8
3.1 Arbeitsunfälle	8
3.2 Wegeunfälle	8
3.3 Berufskrankheiten	8
3.4 Privatunfälle und unfallunabhängige Erkrankungen	8
4 Unfallverhütung und Erste Hilfe	9
5 Versicherungsrechtliche Aspekte bei Beschäftigung im Ausland	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Deutscher Unfallversicherungsschutz bei Beschäftigung in Staaten der EU, des EWR und der Schweiz	10
5.3 Deutscher Unfallversicherungsschutz bei Beschäftigung in Abkommensstaaten	11
5.4 Deutscher Unfallversicherungsschutz bei Beschäftigung im vertragslosen Ausland	13
5.5 Besondere Auslandsversicherung	14
5.6 Familienangehörige, Privatunfälle oder unfallunabhängige Erkrankungen während eines Auslandsaufenthalts	14
6 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	15
6.1 Im Inland (allgemein)	15
6.2 Während einer Auslandstätigkeit	15
6.2.1 Sachleistungsaushilfe in einem EU-/ EWR-Mitgliedstaat/der Schweiz (s. 5.2) und Abkommenstaaten (s. 5.3)	15
6.2.1.1 Umfang des Sachleistungsaushilfeanspruchs	15
6.2.1.2 Mitzuführende Bescheinigungen und Stellen, die diese ausfertigen	15
6.2.1.3 Aushelfende Stellen	16
6.2.1.4 Kostenerstattung bei Wahlleistungen	16
6.2.2 Selbst zu beschaffende Leistungen im vertragslosen Ausland	16
6.2.3 Rücktransport und Kostenbeteiligung der gesetzlichen Unfallversicherung	17

7	Vorbereitung der Auslandstätigkeit	18
7.1	Anmeldung von Auslandsaufenthalten und Auslandsmontagen	18
7.2	Bestellung einer verantwortlichen Leitung	18
7.3	Erste Hilfe	18
7.4	Sicherstellung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung	19
7.5	Heilbehandlungsmöglichkeiten am ausländischen Arbeitsort (Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser etc.)	19
7.6	Notwendiges Informationsmaterial und Vordrucke	19
7.7	Sicherstellung der arbeitsmedizinischen Vorsorge vor, während und nach dem Auslandseinsatz	20
7.8	Meldepflicht und Dokumentation	20
7.9	Hinweise zur Malariavorbeugung	20
8	Maßnahmen bei Unfällen und Berufskrankheiten	21
9	Maßnahmen nach Rückkehr ins Inland	22
Anlage 1		
	Arbeiten in ...	23
Anlage 2		
	Träger der Sachleistungsaushilfe	24
Anlage 3		
	Merkblätter und Vordrucke	28
Anlage 4		
	Einrichtungen der Auslandsversicherung	31
Anlage 5		
	Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften	33
Anlage 6		
	Bildnachweis	34

Vorwort

Die Vorbereitung und Durchführung von Tätigkeiten inländischer Unternehmen im Ausland ist für diese und für die vom Auslandseinsatz betroffenen Beschäftigten mit vielfältigen Problemen und Fragen verbunden.

Hinsichtlich der gesetzlichen Unfallversicherung ist für die Unternehmen vor allem von Interesse, was zur Sicherstellung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung vor, während und nach dem Auslandsaufenthalt zu beachten ist. Wegen der Bedeutung der Malaria unter den im Ausland erworbenen Erkrankungen wird auf sie besonders eingegangen. Ferner ist es wichtig, zu wissen, unter welches System der sozialen Sicherheit die im Ausland tätig werdenden Beschäftigte fallen und auf welche Weise, in welchem Umfang und von wem sie im Bedarfsfall bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit ärztlich versorgt werden können.

Die Broschüre „Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland“ gibt daher in erster Linie den Unternehmen Hilfestellungen und Antworten zu den im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt auftretenden Fragen. Aber auch die ins Ausland entsandten Beschäftigten können ihm Hinweise zu versicherungsrechtlichen Fragen und Besonderheiten der Leistungserbringung während des Auslandseinsatzes entnehmen.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung-Ausland bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. einschließlich der Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften beantworten gerne weitere Fragen im Zusammenhang mit Auslandstätigkeiten, welche durch die vorliegende Broschüre nicht hinreichend beantwortet werden.

Berlin, im Januar 2023

1 Aufgaben der Unfallversicherung

Den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- Verhütung von Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Erste Hilfe
- Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Unfallverletzten/Berufserkrankten
- Entschädigung durch Geldleistungen

1.1 Verhütung von Arbeitsunfällen/ Berufskrankheiten/arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Erste Hilfe

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Hierzu werden Unfallverhütungsvorschriften erlassen, deren Einhaltung durch fachlich besonders vorgebildete Aufsichtspersonen überwacht wird. Daneben beraten die Aufsichtspersonen die Unternehmen in allen Sicherheitsfragen.

1.2 Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Unfallverletzten

Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls/einer Berufskrankheit sind die Träger der Unfallversicherung verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln die medizinische Wiederherstellung (Heilbehandlung) der Verletzten durchzuführen.

Falls erforderlich, sind im Anschluss hieran Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Berufshilfe) zu erbringen. Ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und Berufshilfe runden die Rehabilitationsaufgaben ab.

1.3 Entschädigung durch Geldleistungen

Geldleistungen werden vorübergehend beispielsweise für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit – und/ oder auf Dauer – beispielsweise Renten wegen langfristiger Verletzungsfolgen – erbracht. Geldleistungen können von verletzten Personen oder deren Hinterbliebene empfangen werden.

Materialien zum Leistungsumfang der gesetzlichen Unfallversicherung können bei den zuständigen Trägern der Unfallversicherung oder der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung¹ angefordert oder auf den übrigen Internetseiten eingesehen werden. Der Leistungsumfang während einer Auslandstätigkeit ist unter 6.2 des Merkblatts erläutert.



2 Vom Versicherungsschutz erfasste Personen

Grundsätzlich ist in der gesetzlichen Unfallversicherung jede Person versichert, die in einem Arbeits-, Dienst oder Ausbildungsverhältnis beschäftigt wird.

Unternehmer (auch freiberuflich Tätige) und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten sind – mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Unfallversicherung – grundsätzlich nicht versichert, es sei denn, der für sie zuständige Träger der Unfallversicherung bezieht sie durch entsprechende Satzungsvorschrift in den Versicherungsschutz ein.

Von dieser Möglichkeit haben verschiedene gewerbliche Berufsgenossenschaften Gebrauch gemacht. Ferner können sich Unternehmer und deren Ehegatten freiwillig dem Versicherungsschutz unterstellen. Ehegatten von Unternehmerinnen oder Unternehmern, die mit diesem Unternehmen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Arbeitsvertrag), ist kraft Gesetzes versichert.

Tabelle 1 Versicherte Personen

Pflichtversicherte		Freiwillig Versicherte
Kraft Gesetzes	Kraft Satzung des Versicherungsträgers	Kraft Vertrags mit dem Versicherungsträger
Versichert sind u. a. alle in einem <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsverhältnis • Dienstverhältnis • Ausbildungsverhältnis stehenden Personen	Versichert können u. a. sein <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmer • im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten 	Versichern können sich <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmer • im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten, soweit sie nicht Kraft Satzung versichert sind

3 Versicherungsfälle/Privatunfälle

Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeitsunfälle einschließlich Wegeunfälle und Berufskrankheiten.

3.1 Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind solche Unfälle, die eine versicherte Person in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer versicherten Tätigkeit erleidet.

Auch Unfälle auf Betriebswegen und Geschäftsreisen sind Arbeitsunfälle, soweit sie mit der versicherten Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Betriebswege sind dabei alle Wege anzusehen, die eine versicherte Person im Auftrag des Unternehmers oder im Interesse des Betriebs zurücklegt.

Bei Geschäftsreisen sind alle Unfälle bei Betätigungen, die mit dem Beschäftigungsverhältnis in einem wesentlichen Zusammenhang stehen, als Arbeitsunfälle anzuerkennen. Betätigungen, die bei einer Geschäftsreise der Privatsphäre zuzurechnen sind, stehen nicht unter Versicherungsschutz.

3.2 Wegeunfälle

Als Arbeitsunfälle gelten auch Wegeunfälle. Versichert ist der mit der Tätigkeit im Unternehmen zusammenhängende Weg zum und vom Ort der versicherten Tätigkeit. Für den Versicherungsschutz unschädlich ist es, wenn die versicherte Person den unmittelbaren Weg zur oder von der Arbeitsstätte verlässt, um ihr Kind dorthin zu bringen oder abzuholen, wo es während der beruflich bedingten Abwesenheit versorgt wird. Erhalten bleibt der Versicherungsschutz auch bei Umwegen, die durch die gemeinsame Benutzung eines Fahrzeugs für den Weg zum und vom Ort der versicherten Tätigkeit bedingt sind (Fahrgemeinschaften).

3.3 Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind solche Krankheiten, die in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen und als solche bezeichnet sind und die sich der Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit zuzieht. Unter bestimmten Voraussetzungen werden im Einzelfall auch nicht in der Liste enthaltene Krankheiten wie eine Berufskrankheit entschädigt.

3.4 Privatunfälle und unfallunabhängige Erkrankungen

Die gesetzliche Unfallversicherung erfasst keine Unfälle und Erkrankungen, die der Privatsphäre zuzurechnen sind. Leistungen für solche Ereignisse können durch die übrigen Zweige der Sozialversicherung – Kranken-/ Renten-/Pflegeversicherung – nach deren Vorschriften erbracht werden.

4 Unfallverhütung und Erste Hilfe

Grundsätzlich gelten die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften auch bei einem vorübergehenden Arbeitseinsatz im Ausland.

Deutsche Unfallverhütungsvorschriften müssen im Gastland befolgt werden, soweit Rechtsvorschriften dieses Lands dem nicht entgegenstehen.

Die Aufsichtspersonen können im Gastland keine Anordnungen treffen. Bei Nichteinhaltung einer Unfallverhütungsvorschrift können gegenüber dem Mitgliedsunternehmen im Inland die notwendigen Maßnahmen angeordnet werden.



5 Versicherungsrechtliche Aspekte bei Beschäftigung im Ausland

5.1 Allgemeines

Grundsätzlich erstreckt sich der Schutz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nur auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Dabei kommt es für den Versicherungsschutz auf die Staatsangehörigkeit nicht an.

Tätigkeiten außerhalb des genannten Gebiets können auf der Grundlage besonderer Rechtsvorschriften vom Versicherungsschutz erfasst sein. Solche sind die Regelungen des Rechts der EU (siehe 5.2)¹, der zweiseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit (siehe 5.3), des Sozialgesetzbuchs über die sog. Ausstrahlung (siehe 5.4) und die des § 140 Abs. 2 und 3 SGB VII zur Auslandsversicherung (siehe 5.5). Generell gilt, dass wenige Tage oder Monate dauernde Auslandseinsätze/Geschäftsreisen dem deutschen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterliegen, wenn die betroffenen Personen von ihrem inländischen Arbeitgeber ins Ausland entsandt werden. Besteht Versicherungsschutz, gelten hinsichtlich des Versicherungsfalles die in 3.1 bis 3.3 aufgeführten Grundsätze.



5.2 Deutscher Unfallversicherungsschutz bei Beschäftigung in Staaten der EU, des EWR und der Schweiz

Nach den Regelungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 unterliegen Beschäftigte, die in der Bundesrepublik Deutschland bei einem Unternehmen angestellt sind, weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, wenn sie von dem Unternehmen zur Ausführung einer Arbeit in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats der EU entsandt werden, sofern die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung 24 Monate nicht überschreitet.

EU-Mitgliedstaaten sind neben Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und der griechische Teil von Zypern. EWR-Mitgliedsstaaten sind Island, Liechtenstein und Norwegen.

Außerdem ist Voraussetzung, dass Beschäftigte nicht entsandt werden, um andere Beschäftigte abzulösen, bei denen die Zeit, für die er entsandt wurde, abgelaufen ist. Die Regelung gilt für Staatsangehörige der EU-/EWR-Mitgliedstaaten/der Schweiz sowie für Drittstaatsangehörige (außer im Verhältnis zu Dänemark und Großbritannien) und dabei auch für Beschäftigte, die im Hinblick auf die Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat eingestellt werden, sofern sie unmittelbar vor Beginn ihrer Beschäftigung bereits den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen, bei dem sie eingestellt sind, seinen Sitz hat, unterlagen.

Für Mehrfachbeschäftigte für einen oder unterschiedliche Unternehmen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten der EU sowie für das Geschäftspersonal diplomatischer Vertretungen und konsularischer Dienststellen sowie für Hilfskräfte der EU gibt es Sonderregelungen. Auskünfte dazu können beim zuständigen deutschen Träger der Unfallversicherung und/oder der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland eingeholt werden.

¹ Ausführungen, die sich auf die EU, den EWR und die Schweiz beziehen, gelten im Rahmen des am 24.12.2020 unterzeichneten Handelsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU sinngemäß auch für das Vereinigte Königreich und dessen Staatsangehörigen.

Die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften wird in speziellen Bescheinigungen ausgewiesen (siehe 6.2.1.2).

Personen, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, unterstehen von Anfang an den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des EU-/EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz, in dessen/deren Gebiet die Tätigkeit ausgeübt wird (siehe Anhang 1, Beispiel im Verhältnis zu Belgien). So gelten für in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat/der Schweiz für ausschließlich dortige Tätigkeiten eingestellte Arbeitskräfte (sog. Ortskräfte) die Rechtsvorschriften dieses Staats.

Das EU-Recht sieht vor – Art. 16 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 –, dass im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen Ausnahmereinbarungen hinsichtlich der Unterstellung unter die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines Mitgliedstaats geschlossen werden können (s. Anhang 1 unter Ausnahmereinbarungen). So kann beispielsweise vereinbart werden, dass Personen, die länger als 24 Monate in einen anderen EU-Mitgliedstaat entsandt werden, weiter den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterstellt bleiben. Entsprechende Anträge sind in der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Pennefeldsweg 12 c, 53177 Bonn, zu richten. Dazu ist u. a. eine Erklärung des Arbeitnehmers erforderlich (www.dvka.de).

5.3 Deutscher Unfallversicherungsschutz bei Beschäftigung in Abkommensstaaten

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält mit den Staaten

- Bosnien-Herzegowina
- Brasilien
- Israel
- Provinz Québec (Kanada)
- Kosovo
- Marokko
- Nordmazedonien
- Moldau
- Montenegro
- Serbien
- Türkei
- Tunesien

Abkommen über soziale Sicherheit, in deren sachlichen Geltungsbereich die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen ist.

Wie im EU-Recht sind auch in diesen Abkommen Regelungen enthalten, nach denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit bei einer Beschäftigung im jeweils anderen Vertragsstaat für einen vorübergehenden Zeitraum fort gelten. Die jeweiligen Entsendezeiträume bewegen sich zwischen 12 und 36 Monaten mit anschließender Verlängerungsmöglichkeit. Einzelheiten können aus der Abbildung 2 entnommen werden.

Analog zu den EU-Staaten wird die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften in speziellen Bescheinigungen festgehalten (siehe 6.2.1.2).

Wie auch im Verhältnis zu den EU-Staaten können bei Beschäftigungen in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Abkommen über soziale Sicherheit unterhält, Ausnahmereinbarungen getroffen werden.



Bei Beschäftigungen in der Türkei sind Ausnahmeregelungen entweder von den betreffenden Beschäftigten mit Zustimmung des Arbeitgebers oder vom Arbeitgeber mit Zustimmung des betreffenden Beschäftigten zu beantragen. Im Verhältnis zu Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Israel, der Provinz Québec (Kanada), Kosovo, Marokko, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Tunesien ist der Antrag vom Unternehmen und Beschäftigten gemeinsam zu stellen.

Die zuständige Behörde, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, hat die Zuständigkeit für den Abschluss von Ausnahmereinbarungen im Abkommensbereich der unter 5.2 genannten Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland übertragen. Hinweise zu entsprechenden Anträgen können von dort bezogen werden.

Hinsichtlich der Beschäftigung von Ortskräften gelten die Ausführungen unter 5.2 entsprechend.

Für die Beschäftigung bei amtlichen Vertretungen, deren Mitgliedern oder bei anderen öffentlichen Arbeitgebern gibt es Sonderregelungen, über die der zuständige deutsche Träger der Unfallversicherung auf Anfrage Auskunft gibt.

Tabelle 2 Entsendezeiträume und Verlängerungsmöglichkeiten

	12 Monate	24 Monate	36 Monate	60 Monate	ohne konkrete zeitliche Begrenzung	Verlängerungs- möglichkeiten in Monaten	Ausnahme- vereinbarung möglich ²
EU-/EWR-Mitgliedstaaten und Schweiz		•					•
Bosnien-Herzegowina					•		•
Brasilien	•						
Israel					•		•
Provinz Québec (Kanada)	•						
Kosovo					•		•
Marokko			•			36	•
Moldau		•					
Montenegro					•		•
Nordmazedonien		•					•
Serbien					•		•
Türkei					•		•
Tunesien	•					12	•
Vereinigtes Königreich		•					

Informationen können auch den Merkblättern „Information zur Sozialversicherung im Rahmen der EG-Verordnung Nr. 883/2004“ bei vorübergehender Beschäftigung im Ausland der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland³ und deren Internetseiten⁴ entnommen werden.

Weitere Auskünfte können die Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften geben.

5.4 Deutscher Unfallversicherungsschutz bei Beschäftigung im vertragslosen Ausland

Personen, die sich auf Weisung ihres inländischen Unternehmens vom Inland in einen ausländischen Staat begeben, der nicht zu den unter 5.2 und 5.3 genannten Staaten gehört, um dort eine zeitlich begrenzte Tätigkeit für das inländische Unternehmen zu verrichten, unterstehen auf Grund der Ausstrahlungsregelung des § 4 Sozialgesetzbuch IV weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Voraussetzung für die Weitergeltung des deutschen Unfallversicherungsschutzes im Ausland ist, dass das deutsche Arbeitsverhältnis während der Entsendung fortbesteht.

² s. Anhang 1

³ s. Anhang 3

⁴ www.dvka.de

Eine Entsendung ist zeitlich begrenzt, wenn bei vorausschauender Betrachtung ein zeitliches Ende absehbar ist. Diese Begrenzung kann sich aus der Eigenart der Beschäftigung, oder aus einem Vertrag ergeben. Ausschlaggebend ist weiterhin, dass die Befristung bereits im Voraus der Entsendung gegeben ist. Eine feste zeitliche Obergrenze sieht das nationale Recht der Ausstrahlung gemäß § 4 SGB VII, im Vergleich zum EU-Recht, nicht vor.

Unschädlich ist, wenn die betreffende Person im Inland eigens für eine Arbeit im Ausland eingestellt worden ist. War sie jedoch vorher nicht im Inland beschäftigt, muss sie hier wenigstens ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben. Ohne eine unmittelbare Vorbeschäftigung liegt eine Entsendung mit Ausstrahlung allerdings nur vor, wenn eine Vereinbarung über oder eine Perspektive für eine anschließende Weiterbeschäftigung der entsandten Person beim entsendenden Unternehmen in Deutschland besteht. Von einer Weiterbeschäftigung in Deutschland ist auszugehen, wenn nach dem Ende der Auslandstätigkeit weiterhin Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis in Deutschland erbracht werden sollen. Für Ortskräfte gelten die unter 5.2 enthaltenen Ausführungen entsprechend.

Da die beschriebene Ausstrahlungsregelung unabhängig von einer etwaigen Versicherungspflicht im jeweiligen ausländischen Staat besteht, ist nicht ausgeschlossen, dass eine Doppelversicherung – in der Bundesrepublik Deutschland über die Ausstrahlungsregelung und im ausländischen Staat auf Grund der dort vorhandenen Rechtsvorschriften – entsteht. Damit einher ginge eine doppelte Heranziehung der Unternehmen zu Beiträgen der sozialen Sicherheit.

5.5 Besondere Auslandsversicherung

Für den Fall, dass weder über das EU-Recht, noch das Abkommensrecht, noch die Ausstrahlungsregelung des Sozialgesetzbuchs deutscher gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die Dauer einer Auslandstätigkeit hergeleitet werden kann, haben verschiedene Träger der Unfallversicherung von der Möglichkeit, eine besondere Auslandsversicherung nach § 140 Abs. 2 und 3 SGB VII einzurichten, Gebrauch gemacht. Sie ist eine freiwillige Versicherung und erfasst vor allem Fälle, in denen während des Auslandseinsatzes das inländische Beschäftigungsverhältnis ruht. Ein Abschluss empfiehlt sich in vielen Fällen. Nähere Auskünfte gibt der zuständige Träger der Unfallversicherung.⁵

5.6 Familienangehörige, Privatunfälle oder unfallunabhängige Erkrankungen während eines Auslandsaufenthalts

Mitreisende Familienangehörige sind auch bei Auslandstätigkeiten des Versicherten nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt (Ausnahmen für Ehegatten siehe 2).

Erleiden versicherte Personen einen Unfall oder ziehen sie sich eine Erkrankung zu und fehlt es am Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit – Privatunfall oder private Erkrankung –, bestehen keine Ansprüche gegenüber der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Versicherungsschutz kann jedoch über die gesetzliche Kranken- oder Rentenversicherung bestehen.

Es wird empfohlen, eine private Auslandsversicherung für Krankheit und/oder Unfall einschließlich Rücktransport abzuschließen.

⁵ s. Anlage 4

6 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

6.1 Im Inland (allgemein)

Siehe zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung 1.2 und 1.3.

6.2 Während einer Auslandstätigkeit

6.2.1 Sachleistungsaushilfe in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat/der Schweiz (s. 5.2) und Abkommenstaaten (s. 5.3)

Die im Inland auf Grund gesetzlicher Vorschriften, von Verträgen und Absprachen bewährten Verfahren zur Betreuung von verletzten und erkrankten Personen können bei Aufenthalt der Betroffenen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht gleichermaßen angeboten und durchgeführt werden. Im EU-Recht und den Abkommen über soziale Sicherheit, in die die Unfallversicherung einbezogen ist – ausgenommen Brasilien und Moldau – sind indessen Regelungen enthalten, die es ermöglichen, Leistungen der Heilbehandlung aushilfsweise zu erbringen.

6.2.1.1 Umfang des Sachleistungsaushilfeanspruchs

Bei Aufenthalt in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat/der Schweiz oder einem Abkommensstaat können die Personen, die während des Aufenthalts in diesem Staat weiterhin der deutschen Unfallversicherung unterstehen oder die wegen eines früher eingetretenen Arbeitsunfalls/einer Berufskrankheit Ansprüche gegenüber einem deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben, Sachleistungen von den Versicherungsträgern des jeweiligen Aufenthaltstaats erhalten. Leistungsumfang und Zeitraum, während dessen Leistungen beansprucht werden können, richten sich nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltstaats.

Das bedeutet, dass in Staaten, deren Sozialleistungssystem nicht so stark ausgebaut ist, wie das der Bundesrepublik Deutschland, eine Einschränkung des Leistungsumfangs der Heilbehandlung hinzunehmen ist. Sofern das Recht des aushelfenden Staats eine Selbstbeteiligung vorsieht, trifft dies auch die bei einem deutschen Träger der Unfallversicherung versicherten Personen. Sieht das deutsche Recht für vergleichbare Fälle keine Selbstbeteiligung vor, wird der deutsche Träger der Unfallversicherung die Kosten bei entsandten Personen im Regelfall erstatten.

6.2.1.2 Mitzuführende Bescheinigungen und Stellen, die diese ausfertigen

Zur Dokumentation der Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und für den Anspruch auf aushilfsweise Versorgung mit Sachleistungen haben die betroffenen Personen eine Bescheinigung mitzuführen, die sie gleichzeitig von der Versicherungs- und Beitragspflicht im anderen Staat freistellt. In EU/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz ist diese Bescheinigung das Formular A1. Ab dem 1. Juli 2019 ist das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Unternehmen nach § 106 SGB IV obligatorisch. Detaillierte Informationen und Formulare finden Sie über den Link der Europäischen Union und den Link der DVKA.

Die Bescheinigung wird auf Antrag des Beschäftigten oder des Unternehmens von der deutschen Krankenkasse ausgestellt, bei der die Person versichert ist. Besteht kein Krankenversicherungsschutz, wird sie von der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin ausgestellt.

Einen vorläufigen Anspruch auf Sachleistungen bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit gibt die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), welche vom zuständigen Träger der Krankenversicherung ausgegeben wird. Die spezielle Bescheinigung für einen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe in der Unfallversicherung trägt für den EU-Bereich die Bezeichnung DA1. Sie wird nur infolge eines bereits eingetretenen Versicherungsfall vom zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ausgestellt, um die ggf. erforderliche medizinische Versorgung im Ausland sicherzustellen.

Welche Bescheinigung im Verhältnis zu welchem Staat mitzuführen ist, kann der Abbildung 8 entnommen werden.

Tabelle 8 Mitzuführende Bescheinigungen

	Bescheinigung über das anzuwendende Sozialversicherungsrecht	Anspruchsbescheinigung	gegebenenfalls spezielle Anspruchsbescheinigung der Unfallversicherung (s. 6.2.1.2)
EU-/EWR-Mitgliedstaaten sowie Schweiz und Vereinigtes Königreich	A 1	EHIC/GHIC	DA 1
Bosnien-Herzegowina	BH-1	BH-6	
Brasilien	BR/DE 101		
Israel	ISR/D 101		
Provinz Québec (Kanada)	Q 101		Q/D 123
Kosovo	Ju 1	Ju 6	Ju 110 a
Marokko	MA/D 101		MA/D 123
Moldau	DE/MD 101		
Montenegro	Ju 1	Ju 6	Ju 110 a
Nordmazedonien	RM/D 101	EHIC	RM/D123
Serbien	SRB 101 DE	SRB 106 DE	SRB 123 DE
Türkei	T/A 1	T/A 11	T/A 23
Tunesien	TN/A 1	TN/A 11	TN/A 23

6.2.1.3 Aushelfende Stellen

Die in den EU-/EWR-Mitgliedstaaten/der Schweiz und Abkommensstaaten zur aushilfsweisen Erbringung von Sachleistungen (Heilbehandlung) verpflichteten Stellen sind im Anhang 2 aufgelistet.

6.2.1.4 Kostenerstattung bei Wahlleistungen

Soweit eine versicherte Person Leistungen in Anspruch nimmt, die über den gesetzlich vorgesehenen Umfang der Leistungen des Aufenthaltsstaats hinausgehen, kann weder eine Erstattung vom ausländischen aushelfenden Träger noch vom zuständigen deutschen Träger der Unfallversicherung verlangt werden. Diese Aufwendungen sind von der versicherten Person selbst zu tragen.

6.2.2 Selbst zu beschaffende Leistungen im vertragslosen Ausland

Halten sich Personen mit Ansprüchen gegenüber der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung in Staaten auf, die nicht zu den Staaten gehören, im Verhältnis zu denen EU-Recht anzuwenden ist und mit denen kein Abkommen über soziale Sicherheit besteht, in das die Unfallversicherung einbezogen ist (z. B. USA, Asien, Afrika mit Ausnahme Marokko und Tunesien), kann eine aushilfsweise Versorgung mit Sachleistungen nicht erfolgen. Die Personen müssen sich mit Unterstützung ihres Arbeitgebers selbst um die ärztliche Versorgung bemühen. Die selbst beschafften und privat bezahlten Sachleistungen



aus Anlass eines Arbeitsunfalls/einer Berufskrankheit sollte der Arbeitgeber im Rahmen der allgemein bestehenden Fürsorgepflicht vorab begleichen. Über die vorläufige Übernahme von Kosten für Sachleistungen sollte eine arbeitsvertragliche Regelung getroffen werden. Die Person oder der Arbeitgeber können die Belege über die von ihnen bezahlten Sachleistungen dem zuständigen deutschen Träger der Unfallversicherung zur Kostenerstattung vorlegen. Sie erfolgt in angemessenem Umfang.

Soweit eine versicherte Person Leistungen in Anspruch nimmt, die über den angemessenen Umfang hinausgehen (z. B. Wahl eines Einzelzimmers bei stationärer Behandlung, Spezialbehandlungen etc.), kann keine Erstattung vom zuständigen deutschen Träger der Unfallversicherung verlangt werden.

6.2.3 Rücktransport und Kostenbeteiligung der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Kosten eines aus medizinischen Gründen erforderlichen Rücktransports in das Inland nach Arbeitsunfall/Berufskrankheit sind grundsätzlich vom Träger der Unfallversicherung zu tragen. Um spätere Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der medizinischen Indikation zur Rückkehr und der zu wählenden Transportart zu vermeiden, wird eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Unfallversicherung per E-Mail oder Telefax dringend empfohlen. Bei der Beurteilung sollte der Betriebsarzt beteiligt werden.

7 Vorbereitung der Auslandstätigkeit

Die folgenden Hinweise und die Ausführungen unter 8 gelten primär für Auslandsbaustellen, Auslandsmontagen und ähnliche Auslandstätigkeiten deutscher Unternehmen. Bei Auslandsreisen oder Einsätzen einzelner Personen oder kleiner Personengruppen sind die notwendigen Maßnahmen in Eigenverantwortung zu ergreifen. Notfalls können fernmündlich Auskünfte beim zuständigen Träger der Unfallversicherung eingeholt werden.

7.1 Anmeldung von Auslandsaufenthalten und Auslandsmontagen

Sofern eine Anmeldung in Unfallverhütungsvorschriften, z. B. DGUV Vorschrift 39 „Bauarbeiten“ (bisher GUV-V C22) vorgeschrieben oder zwischen dem Träger der Unfallversicherung und dem Unternehmen abgesprochen ist, zeigen die Unternehmen Auslandsreisen vor ihrer Durchführung dem zuständigen Träger der Unfallversicherung an.

Dabei sollen, vorbehaltlich anderer Regelungen, folgende Angaben gemacht werden:

- Ausführendes Unternehmen und Art des Auftrags
- Auftraggebende Stelle
- Arbeitsort (nähere Beschreibung, sonstige notwendige Angaben über die Lage der Arbeitsstelle, ständige Verkehrsverbindung [z. B. Eisenbahnstation])
- Beginn der Arbeiten
- Voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- Name und Dienststellung der verantwortlichen Leitung und deren Stellvertretung
- Gegebenenfalls Name der Bauleitung und deren Stellvertretung
- Namen und Geburtstage der entsandten Personen
- Krankenkasse, zu der diese angemeldet sind

daneben sind folgende Fragen zu klären:

- Ist eine ausreichende Erste Hilfe sichergestellt?
- Ist die deutsche diplomatische Vertretung oder das nächstliegende deutsche Konsulat über die Arbeiten unterrichtet?
- Ist eine Vereinbarung mit der ausländischen Auftraggebenden Stelle über die Vorlage evtl. notwendiger Heilbehandlungskosten getroffen?

7.2 Bestellung einer verantwortlichen Leitung

Es ist notwendig, dass das Unternehmen einen für die Durchführung der Unfallverhütungsmaßnahmen, der Ersten Hilfe und für die Einleitung einer Heilbehandlung im Ausland eine verantwortliche Leitung und möglichst auch eine Stellvertretung schriftlich bestellt (Pflichtenübertragung) und diese Personen in ihren Aufgaben unterweist. Je nach dem Ort der Beschäftigung sind sie auch über dort auftretende besondere gesundheitliche Gefahren zu unterrichten.

7.3 Erste Hilfe

Grundsätzlich sind – ebenso wie bei den Maßnahmen zur Unfallverhütung – die für die Erste Hilfe in Deutschland geltenden Vorschriften auch bei einer Auslandstätigkeit zugrunde zu legen. Hierzu gehören insbesondere die §§ 24-28 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (bisher BGV A1/GUV-V A1).

Für die Sicherstellung der Ersten Hilfe sind im Ausland die gleichen Maßnahmen zu ergreifen. Dabei ist zu beachten, dass im Ausland im Allgemeinen nicht mit einem so gut ausgebauten öffentlichen Rettungsdienst gerechnet werden kann.



Es muss vor dem Einsatz unter Beteiligung der/des Betriebsärztin/Betriebsarztes ermittelt und entsprechend festgelegt werden, dass zur Verfügung stehen

- die zur Leistung der Ersten Hilfe erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Räume, Erste-Hilfe-Material (Verbandszeug [Heftpflaster, Wundschnellverband, Verbandpäckchen etc], Antidots, medizinische Geräte und Instrumente sowie sonstige Hilfsmittel), Rettungstransportmittel (z. B. Krankentransportwagen, Rettungswagen, Rettungshubschrauber oder -flugzeuge)
- die zur Rettung aus Gefahr für Leben oder Gesundheit erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Rettungsgeräte
- das zur Leistung der Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit erforderliche Personal (z. B. Ersthelfer, Betriebssanitäter – gegebenenfalls mit Zusatzausbildung).

Außerdem müssen alle organisatorischen Maßnahmen getroffen sein, damit nach einem Arbeitsunfall sofort Erste Hilfe geleistet und insbesondere eine ärztliche Versorgung veranlasst wird.

An der Arbeitsstelle sind entsprechend des Aushangs der DGUV Information 204-001 „Erste Hilfe“ Anschriften und Telefonnummern vorhandener Rettungsdienste, Ersthelfender, Betriebssanitäter/innen, nächster Ärztinnen/Ärzte, Krankenhäuser und die verkehrsmäßigen Möglichkeiten zu deren Erreichung sowie im Betrieb selbst vorhandene Erste-Hilfe-Einrichtungen anzugeben.

Über alle Erste-Hilfe-Leistungen sind Aufzeichnungen zu führen, z. B. in einem Verbandbuch. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine weitere Behandlung oder ein Transport ins Krankenhaus nicht erforderlich war.

7.4 Sicherstellung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung

Die Verpflichtung, alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die es den Betriebsärztinnen und -ärzte, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Sicherheitsbeauftragten ermöglichen, ihre Aufgaben zu erfüllen, gilt unverändert auch für Arbeitsplätze im Ausland.

7.5 Heilbehandlungsmöglichkeiten am ausländischen Arbeitsort (Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser etc.)

Vor Beginn der Arbeitsaufnahme im Ausland, möglichst schon vor der Abreise dorthin, soll sich die verantwortliche Leitung über in der Nähe der Arbeitsstelle befindliche deutsche und ausländische (Fach-)Ärztinnen und Ärzte unterrichten, die bei Unfällen zur Behandlung herangezogen werden können, sowie über die nächstgelegenen Krankenhäuser und die Verbindungen zu ihnen. Soweit die Arbeiten in Ländern verrichtet werden, in denen das EU-Verordnungsrecht angewendet wird oder mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen (siehe 5.2 und 5.3), können die Verbindungsstelle oder die ausländischen Versicherungsträger bei der Klärung dieser Frage unterstützend herangezogen werden. Ferner können die in Anhang 2 aufgeführten Stellen um Auskunft gebeten werden. Bei Arbeitsorten im vertragslosen Ausland (siehe 5.4) sind die Informationen bei Unternehmen, Arbeitgeberverbänden, deutschen Hilfsorganisationen wie DRK oder deutschen Botschaften/Konsulaten im Ausland bzw. ausländischen Botschaften in der Bundesrepublik erhältlich.

7.6 Notwendiges Informationsmaterial und Vordrucke

Die Unternehmen sollten dafür Sorge tragen, dass in Abhängigkeit von der Art des Auslandseinsatzes zur Verfügung stehen:

- Informationsmaterial zur Prävention
- Merkblätter, Versicherungsbescheinigung(en) und Vordrucke (siehe Anhang 3)

Nützlich kann ein blanko Arzt-Vordruck in der jeweiligen Landessprache des vorübergehenden Aufenthaltsstaates sein, der durch behandelnde Ärztinnen oder Ärzte auszufüllen ist. Er dient zur Dokumentation der eingetretenen Verletzung bzw. Erkrankung und der ärztlichen Behandlung. Ihm kann Beweismittelfunktion für spätere Ansprüche gegenüber der Sozialversicherung zukommen.

Weiterhin wird empfohlen, den Reisenden Informationen zur Malariavorbeugung (beispielsweise der Deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit, DTG, s. 7.9) zugänglich zu machen. Der aktuelle Stand

kann dem Internet entnommen werden⁶. Insbesondere sollten Beschäftigte, die in Malariagebiete fährt, Informationen zur Malaria allgemein, zu Symptomen und Spätsymptomen, Übertragung, Vorbeugung gegen Infektionen (Verhaltens- und Verhältnisprävention), medikamentöser Prophylaxe und Therapie sowie deren Nebenwirkungen erhalten.

7.7 Sicherstellung der arbeitsmedizinischen Vorsorge vor, während und nach dem Auslandseinsatz

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist bei Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Arbeitsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch Fachärztinnen oder Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärztinnen und Ärzte, die die Zusatzbezeichnung Betriebs- oder Tropenmedizin führen darf, zu veranlassen. Zumindest ist dabei eine ärztliche Beratung über die zu erwartenden Belastungen sowie über die ärztliche Versorgung am vorgesehenen Einsatzort erforderlich. Die Beratung schließt insbesondere Hinweise auf eine erforderliche Malaria- und/oder Impfpflicht ein. Art und Umfang der Vorsorge (Untersuchung) sollten sich nach der DGUV Empfehlung „Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen“⁷ richten.

Die Notwendigkeit einer Beratung bzw. Untersuchung nach der DGUV Empfehlung "Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen oder gesundheitlichen Belastungen" besteht aus medizinischer Sicht auch für mitreisende Lebens(Ehe-)partner/innen und Kinder.

Die Pflicht zu weiteren arbeitsmedizinischen Vorsorgen über den Anlass Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen hinaus kann zusätzlich bestehen (siehe hierzu die Untersuchungsanlässe aus der ArbMedVV).

Dem kommt im Hinblick auf den nicht immer vergleichbaren Arbeitsschutzstandard im Ausland besondere Bedeutung zu.

7.8 Meldepflicht und Dokumentation

Für die sachgemäße Behandlung und Prüfung der Erkrankungsfälle ist es erforderlich, dass der Träger der Unfallversicherung schnell benachrichtigt wird (siehe auch 8). Im Ausland erstellte ärztliche Berichte (z. B. Medical Report, siehe 7.6) müssen den nach der Rückkehr nach Deutschland weiterbehandelnden Ärztinnen und Ärzten oder auf Anforderung dem Träger der Unfallversicherung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Diese sollten auch Angaben zur Prophylaxe und zur Dosierung der Medikamente enthalten, welche während einer Behandlung eingenommen worden sind, und ob und welche Blutpräparate verabreicht wurden.

7.9 Hinweise zur Malariavorbeugung

Malaria ist eine in warmen Klimazonen weltweit verbreitete Infektionskrankheit, die durch den Stich bestimmter Mückenarten übertragen wird. Wird eine Malaria nicht erkannt und rechtzeitig behandelt, kann sie tödlich enden. Unter den als Berufskrankheit anerkannten Tropenkrankheiten (BK-Nr. 3104) steht sie an erster Stelle. Einzelheiten zu Malaria können den Empfehlungen der DTG entnommen werden. Eine individuelle ärztliche Beratung, insbesondere zur Vorbeugung, ist vor einem Auslandseinsatz unbedingt notwendig.

⁶ <http://www.dtg.org>

⁷ DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen, Gentner-Verlag, 1. Auflage Stuttgart 2022

8 Maßnahmen bei Unfällen und Berufskrankheiten

Nach Eintritt eines Unfalls hat die verantwortliche Leitung oder dessen Vertretung (siehe 7.2) die Erste Hilfe zu veranlassen (siehe 7.3) und, sofern erforderlich, für eine schnelle ärztliche Versorgung, ggf. in einem Krankenhaus, zu sorgen. Besonders wichtig ist dabei, dass die notwendigen Transportmittel zur Verfügung stehen und der kürzeste Weg zum Arzt bzw. Krankenhaus bekannt ist.

Zur Dokumentation eines Unfalls und seiner Ursache ist der Geschehensablauf genau festzuhalten. Dazu sollten, sofern möglich, die betroffene Person und eventuelle Zeugen gehört werden.

Siehe zum Rücktransport aus medizinischen Gründen 6.2.3.

Dem zuständigen Träger der Unfallversicherung ist jeder im Ausland eingetretene Unfall bzw. jeder dort aufgetretene begründete Verdacht einer Berufskrankheit, sofern es sich nach den innerstaatlichen Grundsätzen um einen meldepflichtigen Unfall/eine meldepflichtige Berufskrankheit handelt, unverzüglich – bei schweren Unfällen und Todesfällen auch fermündlich, mit Telex, E-Mail oder Telefax – anzuzeigen. Dabei sind die für Inlandsfälle vorgesehenen Vordrucke gleichermaßen zu verwenden. Ein von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten erstellter Medical Report (siehe 7.6) ist ggf. beizufügen.

Wurde Erste Hilfe geleistet, ist dies ins Verbandbuch einzutragen.



9 Maßnahmen nach Rückkehr ins Inland

Besteht zum Zeitpunkt der Rückkehr noch Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit nach einem Unfall, haben sich Beschäftigte unverzüglich bei Durchgangsarztinnen und -ärzten vorzustellen. Ist der Unfall noch nicht angezeigt worden, ist dies unverzüglich nachzuholen.

Nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt in Gebieten mit besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen, dessen Dauer ein Jahr überschreitet, ist spätestens acht Wochen nach Rückkehr in Fortsetzung der arbeitsmedizinischen Untersuchung eine als Rückkehruntersuchung bezeichnete besondere Nachuntersuchung nach der DGUV Empfehlung "Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen oder gesundheitlichen Belastungen" zu veranlassen (siehe auch 7.7). Mit dieser Untersuchung können fachkundige Ärztinnen und Ärzte beauftragt werden, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ oder „Tropenmedizin“ zu führen. Mit dieser Rückkehruntersuchung wird die Früherkennung von insbesondere Tropenkrankheiten angestrebt.

Wenn Arbeits-, Betriebs- oder Tropenmedizinerinnen oder -mediziner es wegen der besonderen Umstände des Auslandsaufenthalts für erforderlich halten, kann auch bei Rückkehr von einem kürzeren Auslandsaufenthalt eine derartige Untersuchung veranlasst werden. Jeder Rückkehrer aus den Subtropen, Tropen oder sonstigen Gebieten mit besonderen gesundheitlichen oder hygienischen Belastungen sollte sich der Möglichkeit bewusst sein, dass Anzeichen einer Tropenkrankheit bzw. ein Malariaanfall unter Umständen auch erst Monate nach der Rückkehr auftreten können.

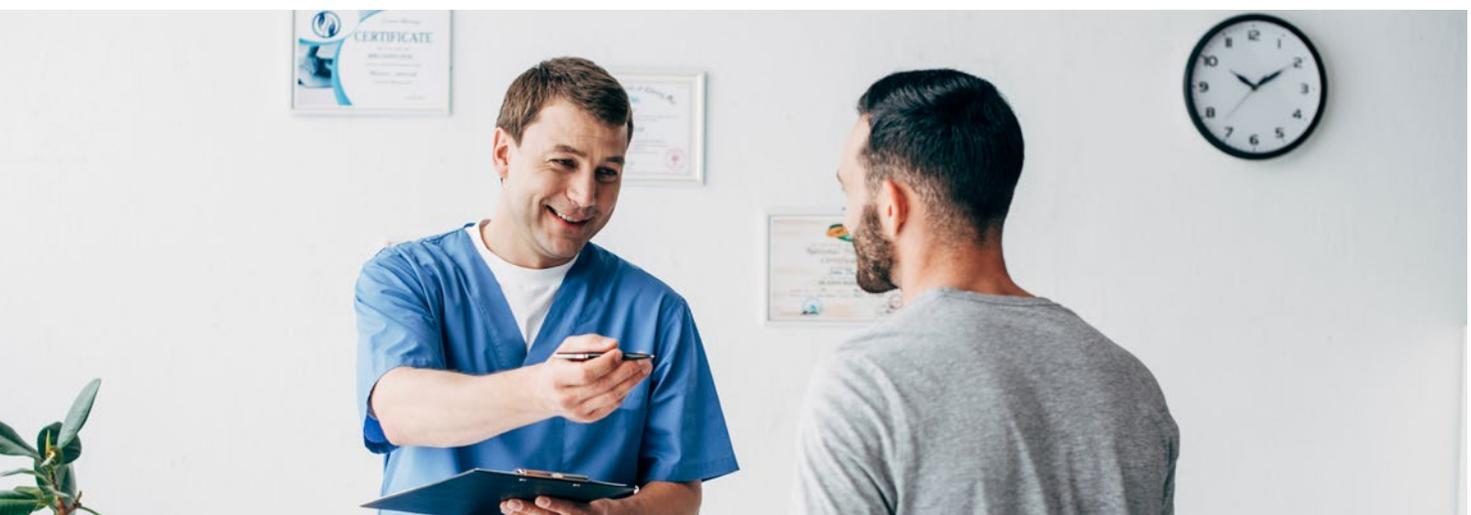
Daher müssen behandelnde Ärztinnen und Ärzte bei allen Erkrankungen auf den vorangegangenen Tropenaufenthalt hingewiesen werden.

Treten entsprechende Spätsymptome auf, z. B.

- ungeklärtes Fieber
- anhaltende Durchfälle
- quaddelartige, juckende, geschwürige Hautveränderungen
- starker Gewichtsverlust
- über den ganzen Körper verbreitete Lymphknotenschwellungen

sollten Versicherte tropenmedizinisch erfahrene Ärztinnen oder Ärzte aufsuchen (beispielsweise solche die zur Führung der Zusatzbezeichnung „Tropenmedizin“ berechtigt sind). Einen Überblick über tropenmedizinische Abteilungen und Institutionen in Deutschland bietet das Kapitel 9.4 der DGUV Empfehlung "Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen oder gesundheitlichen Belastungen".

Bei begründetem Verdacht auf das Bestehen einer Berufskrankheit besteht eine ärztliche Anzeigepflicht gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung (§ 202 SGB VII). Bei Tropenkrankheiten wird eine Anzeige regelmäßig empfohlen, wenn die tropische Infektion nach Rückkehr noch nicht abgeklungen ist oder die Gefahr besteht, dass die Infektion noch zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Rückkehrenden haben kann. Im Falle einer Anzeige von Berufskrankheiten prüft der zuständige Träger der Unfallversicherung, ob noch weitere ärztliche Untersuchungen, Weiterbehandlung oder andere Maßnahmen erforderlich sind.



Anlage 1

Arbeiten in ...

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den DVKA Merkblättern „Arbeiten in ...“

www.dvka.de > Arbeitgeber & Erwerbstätige
> Merkblätter „Arbeiten in ...“



Anlage 2

Träger der Sachleistungsaushilfe

Träger der Sachleistungsaushilfe für den Bereich der Unfallversicherung in den EU-/EWR-Mitgliedstaaten/ der Schweiz und Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Abkommen über Soziale Sicherheit unterhält

BELGIEN:	Bei Arbeitsunfall: Eine der örtlichen Krankenkassen des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts nach freier Wahl Bei Berufskrankheiten: Fonds des maladies professionnelles (Kasse für Berufskrankheiten) Rue de l'Astronomie 1 1210 Bruxelles Belgien bzw. Fonds voor beroepsziekten (Kasse für Berufskrankheiten) Sterrenkundelaan 1 1210 Brussel Belgien https://fedris.be/nl	ESTLAND:	Eesti Haigekassa (Estnische Krankenkasse) Lembitu 10 Tallinn 10114 Estland www.haigekassa.ee
BOSNIEN-HERZEGOWINA:	In der Föderation: Zavod zdravstvenog osiguranja i reosiguranja Federacije Bosne i Hercegovine Trg Heroja 14 71000 Sarajevo Bosnien-Herzegowina https://mz.ks.gov.ba/ In der Republik Srpska: Fond Zdravstvenog osiguranja Republike Srpske Zdrave Korde 8 78000 Banja Luka Bosnien-Herzegowina	FINNLAND:	Tapaturmavakuutuskeskus (Verband der Unfallversicherer) Itämerenkatu 11-13 00180 Helsinki Finnland www.tvl.fi
DÄNEMARK:	Arbejdsskadenstyrelsen, (Landesarbeitsunfallverwaltung) Sankt Kjelds Plads 11 2100 København Dänemark www.ask.dk	FRANKREICH:	Caisse primaire d'assurance maladie (örtliche Krankenkasse) des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts 188 Rue Anatole France 01100 Oyonnax Frankreich www.ameli.fr
		GRIECHENLAND:	EFKA B' Regional Branch for Employees Attica – Athens – Center Sector 14, Nikiforou str. 37 Athens Griechenland https://www.efka.gov.gr/el
		GROSS-BRITANNIEN und NORDIRLAND:	Sachleistungen: Overseas Healthcare Services NHS Business Services Authority Bridge House 152 Pilgrim Street Newcastle-upon-Tyne NE1 6SN United Kingdom www.nhs.uk/using-the-nhs/healthcare-abroad

	<p>Geldleistungen: Department for Work and Pensions The Pension Service 11 Wolverhampton WV98 1LW United Kingdom www.direct.gov.uk</p>	ISRAEL:	<p>National Insurance Institute, Head Office (Nationalversicherungsanstalt) 13, Weizmann Avenue Jerusalem 91909 Israel https://www.btl.gov.il/English%20Homepage/Pages/default.aspx</p>
IRLAND:	<p>HSE – Health Service Executive Head Office Oak House Millennium Park Naas, Co. Kildare Ireland www.hse.ie</p> <p>Regional Health Forum Dublin-Mid-Leinster Block 4 Central Business Park Clonminch Tullamore, Co. Offaly Irland</p> <p>Regional Health Forum Dublin North East Dublin Road Kells, Co. Meath Irland</p> <p>Regional Health Forum South 2nd Floor East Model Business Park Model Farm Rd Cork Ireland</p> <p>Regional Health Forum West Merlin Park, Galway Irland</p>	ITALIEN:	<p>Die zuständige Unità sanitaria locale (örtlicher Gesundheitsdienst) Bei Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln das Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (Staatliche Unfallversicherung- sanstalt) Piazzale Giulio Pastore, 6 00144 Roma Italien und dessen Provinzialstellen www.inail.it</p>
		KROATIEN:	<p>Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje zaštite zdravlja na radu (Kroatische Anstalt für Kranken- versicherung) Margaretska 3 10000 Zagreb Kroatien www.hzzo-net.hr</p>
		LETTLAND:	<p>Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra (staatl. Anstalt für die obligatorische Krankenversicherung) Lacplesa iela 70a 1011 Riga Lettland www.vsaa.lv</p>
ISLAND:	<p>Tryggingastofnun Ríkisins (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Hlíðasmári 11 201 Kópavogur Sjá á korti Island www.tr.is</p>	LIECHTENSTEIN:	<p>Amt für Volkswirtschaft Postfach 684 9490 Vaduz Liechtenstein www.avw.llv.li</p>

LITAUEN:	<p>Valstybine ligoniu kasa (prie Sveikatos apsaugos ministerijos) Europos sq. 1 03505 Vilnius Litauen www.vlk.lt</p>		<p>Sociale Verzekeringsbank Langskomen alleen mogelijk op afspraak Graadt van Roggenweg 400 3531 AH Utrecht Niederlande www.svb.nl</p>
LUXEMBURG:	<p>Association d'assurance contre les accidents, section industri- elle (Unfallversicherungsanstalt, gewerbliche Abteilung), 25, route d'Esch 2976 Luxembourg www.aaa.lu</p> <p>Für Arbeitnehmer und Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft: Association d'assurance contre les accidents, section agricole et forestière (Unfallversicherungsanstalt, land- und forstwirtschaftliche Abteilung), Luxembourg</p>	NORD- MAZEDONIEN:	<p>Ministerstvo za zdravstvo Fond za zdravstveno osiguruvanje Ul. 50 divizija br. 6 91000 Skopje Nordmazedonien http://zdravstvo.gov.mk/</p>
MALTA:	<p>Department of Social Security 38, Ordinance Street Valletta CMR 02 Malta www.gov.mt</p>	NORWEGEN:	<p>Der Versicherer, bei dem der Arbeitgeber versichert ist. Falls er nicht versichert ist: Yrkesskadeforsikringsforeningen (Arbeitsunfallversicherungsgesellschaft) Oslo Norwegen www.nav.no</p>
MAROKKO:	<p>Caisse Nationale de Sécurité Soci- ale (Staatliche Anstalt für Soziale Sicherheit) 649, Boulevard Mohamed V B.P. 10726 Casablanca Marokko www.cnss.ma</p>	ÖSTERREICH:	<p>Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, die für den Wohn- oder Aufenthaltort der betroffenen Personen zuständig ist. Bei Behandlung in einer Krankenanstalt, für die ein Landesfonds zuständig ist: Landesfonds, der für den Wohn- oder Aufenthaltort der betref fenden Person zuständig ist oder die Allgemeine Un- fallversiche rungsanstalt Wien, welche ebenfalls Leistungen erbringen kann. Adalbert-Stifter-Straße 65 1200 Wien Österreich www.auva.at</p>
NIEDERLANDE:	<p>Wenn die betroffene Person in den Niederlanden wohnt, nach freier Wahl eine der für den Wohnort zuständigen Kranken kassen. Wenn sich die betroffene Person nur vorübergehend in den Nie derlanden aufhält, die Algemeen Nederlands Onderling Zieken fonds (Allgemeine niederländische Krankenkasse auf Gegenseitigkeit)</p>	POLEN:	<p>Einrichtung des sozialen Gesundheits- dienstes, die für den Aufenthaltsort der betroffenen Person zuständig ist. www.nfz.gov.pl; www.zus.pl</p>

<p>PORTUGAL: Departamento de Proteção contra os Riscos Profissionais Avenida dos Estados Unidos da America, nº 39 PT-1749-062 Lisboa Portugal http://www.seg-social.pt/inicio</p>	<p>SPANIEN: Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de la Salud (Provincialdirektionen des staatlichen Gesundheitsamts) Madrid Spanien www.seg-social.es</p>
<p>PROVINZ QUÈBEC (KANADA): Commission de la santé et de la Sécurité du travail (CSST) 1199 Rue de Bleury Montréal, QC H3B 3J1 Kanada www.csst-qc.ca</p>	<p>TSCHECHISCHE REPUBLIK: Gesundheitsversicherungsanstalt am Aufenthaltsort, die von der betroffenen Person auszuwählen ist. www.cssz.cz</p>
<p>SCHWEDEN: Sozialversicherungsanstalt des Wohn- oder Aufenthaltsorts. www.forsakringskassan.se</p>	<p>TÜRKEI: Sosyal Güvenlik Kurumu (Sozialversicherungsanstalt) Mithatpaşa Caddesi No: 7 06437 Sıhhiye-ANKARA Türkei</p>
<p>SCHWEIZ: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Luzern Fluhmattstrasse 1 6004 Luzern Schweiz www.suva.ch</p>	<p>sowie deren Regional- oder Zweigstellen www.turkiye.gov.tr</p>
<p>SERBIEN UND MONTENEGRO: Komunalni zavod za socijalno osiguranje (Kommunale Sozialversicherungsanstalt), die für den Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständig ist. www.rzso.rs</p>	<p>TUNESIEN: Caisse Nationale de Securite Sociale (Nationalversicherungsanstalt) 49, Avenue Taleb Mehiri Tunis Tunesien www.cnss.nat.tn</p>
<p>SLOWAKEI: Úrad pre doh'ad nad zdravotnou starostlivos'ou Zellova 2 82924 Bratislava 25 Slowakai http://www.udzs-sk.sk/web/sk/zakladne-informacie?_1_intraweb_theme_id=1</p>	<p>UNGARN: Országos Egészségbiztosítási Pénztár (Nationale Kasse für Gesundheitsversicherung) Váci út 73/A 1139 Budapest XIII Ungarn www.oep.hu</p>
<p>SLOWENIEN: Zavod Za Zdravstveno Zavarovanje Slovenije (Gebietseinheit der Krankenversicherungsanstalt Sloweniens) Miklošičeva cesta 24 1507 Ljubljana Slowenien www.zzzs.si</p>	<p>ZYPERN: Ministry of Health Department of Medical and Public Health Services 10, Marcou Drakou Street 1448 Nikosia Zypern www.moh.gov.cy</p>

Anlage 3

Merkblätter und Vordrucke

1. Merkblätter/ Informationsbroschüren

Informationsbroschüre „Sicher im Ausland – Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Schüler und Studierende bei Auslandsaufenthalten“¹⁾

Informationsbroschüre „Sicher im Ausland – Auszubildende – Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Auszubildende bei Auslandsaufenthalten“²⁾

Informationsbroschüre „Internationaler Mitarbeiterereinsatz – Haftungsfragen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Unfallversicherung“³⁾

Leben und arbeiten in Europa⁴⁾

EU-/EWR-Staaten

Die EU-Bestimmungen über die Soziale Sicherheit.

Ihre Rechte bei Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁵⁾

Informationen zur Sozialversicherung im Rahmen der EG-Verordnung Nr. 883/2004⁶⁾

Ratschläge zur Erhaltung der Gesundheit in tropischen und subtropischen Ländern (Merkblatt Nr. 23 der Reihe Merkblätter für Auswanderer und Auslandstätige)⁷⁾

2. Vordrucke

Unfallanzeige⁸⁾

Anzeige des Unternehmers über eine Berufskrankheit⁸⁾

EU-/EWR-Staaten/ Schweiz/Vereinig- tes Königreich	A1	Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind
	DA 1	Ansprüche auf Gesundheitsleistungen unter der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten
Bosnien- Herzegowina	BH-1	Bescheinigung über die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften bei Entsendung eines Arbeitnehmers nach Jugoslawien
	BH-6	Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen bei vorübergehendem Aufenthalt in einer Republik des ehemaligen Jugoslawien
Brasilien	BR/DE101	Bescheinigung über die Weitergeltung des deutschen Sozialversicherungsrechts
Provinz Québec	QU/DE 101	Bescheinigung über die Anerkennung der deutschen (Kanada) Rechtsvorschriften bei Beschäftigung in der Provinz Québec (Kanada)
	QU/DE 123	Bescheinigung über Anspruch auf Sachleistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit während des Aufenthalts in der Provinz Québec (Kanada)

Israel	ISR/D 101	Bescheinigung über die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften bei Entsendung eines Arbeitnehmers nach Israel
Marokko	MA/D 101	Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften auf eine in Marokko beschäftigte Person
	MA/D 123	Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit während des Aufenthalts in Marokko
Moldau	DE/MD 101	Bescheinigung über die Weitergeltung des deutschen Sozialversicherungsrechts
Montenegro	Ju 1	Bescheinigung über die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften bei Entsendung eines Arbeitnehmers nach Montenegro
	Ju 6	Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen bei vorübergehendem Aufenthalt in Montenegro
	Ju 110 a	Anspruchsbescheinigung für Sachleistungen (einschließlich Merkblatt dazu)
Nordmazedonien	R M/D 101	Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften bei Beschäftigung in Nordmazedonien
	RM/D 111	Anspruch auf Sachleistungen während des Aufenthalts in Nordmazedonien
	RM/D 123	Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten während des Aufenthalts in Nordmazedonien
Serbien	SRB 101 DE	Bescheinigung über die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften bei Entsendung eines Arbeitnehmers nach Serbien
	SRB 106 DE	Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen bei vorübergehendem Aufenthalt in Serbien
	SRB 123 DE	Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten während des Aufenthalts in Serbien
Türkei	T/A 1	Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften auf eine in der Türkei beschäftigte Person
	T/A 11	Bescheinigung über Anspruch auf Sachleistungen bei Aufenthalt in der Türkei
	T/A 23	Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit während des Aufenthalts in der Türkei
Tunesien	TN/A 1	Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften auf eine in Tunesien beschäftigte Person
	TN/A 11	Bescheinigung über Anspruch auf Sachleistungen bei vorübergehendem Aufenthalt in Tunesien
	TN/A 23	Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit während des Aufenthalts in Tunesien

- ¹⁾ Zu beziehen von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 – 13001 – 0, Fax: +49 (0)30 – 13001 – 1613
Mail: international@dguv.de, Internet: <http://publikationen.dguv.de>
- ²⁾ Zu beziehen von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 – 13001 – 0, Fax: +49 (0)30 – 13001 – 1613
Mail: international@dguv.de, Internet: <http://publikationen.dguv.de>
- ³⁾ Zu beziehen von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 – 13001 – 0, Fax: +49 (0)30 – 13001 – 1613
Mail: international@dguv.de, Internet: <http://publikationen.dguv.de>
- ⁴⁾ Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Tel.: +49 (0)800 – 1000 – 4800
Internet: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Mitteldeutschland/DE/Allgemein/Downloads/Brosch%C3%BCre%20Leben%20und%20Arbeiten%20in%20Europa.html;jsessionid=4C065B0C14C8458BBA78EDF1B5B6BCDA.delivery1-3-replication?nn=0a6025b2-f70a-4544-be52-bb48cc6c78fc>
- ⁵⁾ Herausgeber: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2 rue Mercier, 2985 Luxembourg
Mail: Opoce-Info-Info@cec.eu.int, Internet: <https://op.europa.eu/de/web/about-us/who-we-are>
- ⁶⁾ Herausgeber: GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland
Pennefeldsweg 12c, 53177 Bonn
Tel.: +49 (0)228 – 9530 – 0, Fax: +49 (0)228 – 9530 – 600
Mail: Post@DVKA.de, Internet: www.dvka.de
- ⁷⁾ Herausgeber und
zu beziehen vom: Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Tel.: +49 (0)228 – 99 358 – 4998 oder - 4999 (Hotline), Fax: +49 (0)228 – 99 10 358 – 2816
Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet:
<http://www.bundesverwaltungsamt.de/>
https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Auswandern/Publikationen/Basiswissen_fuer_Ih-ren_Schritt_ins_Ausland.pdf?__blob=publicationFile&v=5
- ⁸⁾ Zu beziehen von: Verlag L. Düringshofen
Seesener Straße 57, 10709 Berlin 31
Mail: dueringshofen.druck@t-online.de
Herunterladen im Internet möglich unter
www.dguv.de/formtexte/unternehmer/index.jsp

Anlage 4

Einrichtungen der Auslandsversicherung

Einrichtungen der Auslandsversicherung unterhalten (Stand Januar 2021):

1. Als eigene Einrichtung:

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg
Telefon: +49 (0)6221 523 – 0
Telefax: +49 (0)6221 523 – 323 www.bgrci.de
info@bgrci.de

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) – ohne Sparte Holz Isaac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz
Kostenfreie Service-Nummern:
+49 (0)800 999 0080 – 1 Mitglieder und Beitrag
+49 (0)800 999 0080 – 2 Prävention
+49 (0)800 999 0080 – 3 Rehabilitation
Telefax: +49 (0)6131 802 – 19400
www.bghm.de
service@bghm.de

2. Als gemeinsame Einrichtung:

mit Verwaltungsstelle bei der BG ETEM
Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)
Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon: +49 (0)221 3778 – 0
Notfall-Hotline: +49 (0)211 30180531
Telefax: +49 (0)221 3778 – 1199
www.bgetem.de
info@bgetem.de

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) M 5, 7
68161 Mannheim
Telefon: +49 (0)621 183 – 0
Telefax: +49 (0)621 183 – 5191
www.bghw.de
direktion-mannheim@bghw.de

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Telefon: +49 (0)40 5146 – 0
Telefax: +49 (0)40 5146 – 2146
www.vbg.de
HV.Hamburg@vbg.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und
Wohlfahrtspflege (BGW)
Pappelallee 33/35/37
22089 Hamburg
Telefon: +49 (0)40 20207 – 0
Telefax: +49 (0)40 20207 – 2495
www.bgw-online.de info@bgw-online.de

Unfallversicherung Bund und Bahn
Salvador-Allende-Straße 9
60487 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 478 63 0
Telefax: +49 (0)69 478 63 2902
www.uv-bund-bahn.de
info@uv-bund-bahn.de

Anlage 5

Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften

Postanschrift für alle Standorte der Verbindungsstelle

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (DVUA)
Postfach 4 01 65
10061 Berlin

Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland

https://www.dguv.de/de/internationales/deutsche_verbindungsstelle/index.jsp

https://www.dguv.de/medien/inhalt/internationales/deutsche_verbindungsstelle/verbindungsstellenbgen.pdf

Anlage 6

Bildnachweis

Titelbild: © ra2studio/stock.adobe.com
Seite 6: © Robert Kneschke/stock.adobe.com
Seite 9: © LIGHTFIELD STUDIOS/stock.adobe.com
Seite 10: © vegefox.com/stock.adobe.com
Seite 12: © hadkhanong/stock.adobe.com
Seite 17: © Caito/stock.adobe.com
Seite 18: © Zoran Orcik/stock.adobe.com
Seite 21: © bnenin/stock.adobe.com
Seite 22: © LIGHTFIELD STUDIOS/stock.adobe.com

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de